



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bundesgesetz über die Besteuerung des mobilen Arbeitens im internationalen Verhältnis; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 9. Juni 2023 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Regierungsrat des Kantons Uri eingeladen, zum Bundesgesetz über die Besteuerung des mobilen Arbeitens im internationalen Verhältnis Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und äussern uns dazu wie folgt:

Der Regierungsrat stimmt der Vorlage zu, da die vorgeschlagene Neuregelung für die betroffenen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden sowie für die Steuerbehörden die notwendige Rechtssicherheit schafft. Bund und Kantone können dadurch die bestehenden Besteuerungsmodalitäten bei der Besteuerung von Homeoffice-Tätigkeiten weiterhin anwenden.

Der Kanton verzichtet auf das Verfassen einer detaillierten Stellungnahme und verweist stattdessen auf die Ausführungen der vom Vorstand der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) verabschiedeten Musterstellungnahme vom 24. August 2023.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 28. September 2023



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'U' and 'J'.

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, sweeping 'R' followed by 'B' and 'L'.

Roman Balli

Beilage

- Stellungnahme des SSK-Vorstands vom 24. August 2023



Vereinigung der schweiz. Steuerbehörden
Union des autorités fiscales suisses
Associazione delle autorità fiscali svizzere

Vorstand - Comité

Präsidentin:
Marina Züger

Generalsekretärin:
Renate Rodel
ssk-csi@ksta.zh.ch
Kantonales Steueramt Zürich
Bändliweg 21
8090 Zürich
Tel. +41 43 259 35 02
www.steuerkonferenz.ch

Musterstellungnahme der SSK betreffend Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Besteuerung des mobilen Arbeitens im internationalen Verhältnis

Ausgangslage

Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in der Schweiz steuerpflichtig, wenn sie hierzulande eine Erwerbstätigkeit ausüben. Sie unterliegen mit ihrem unselbständigem Erwerbseinkommen der Quellensteuer. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Besteuerung von unselbständigem Erwerbseinkommen in der Schweiz bei im Ausland wohnhaften Personen nach geltendem Recht aber nur vorgesehen, soweit sie die Arbeit physisch in der Schweiz ausüben. Dies ist insbesondere für im ausländischen Homeoffice erbrachte Arbeit von im Ausland wohnhaften Arbeitnehmenden von Schweizer Arbeitgebenden von Bedeutung.

In den letzten Jahren hat sich auf dem Arbeitsmarkt unter dem Einfluss der Digitalisierung und der neuen Kommunikationstechnologien ein Trend hin zu vermehrtem Homeoffice entwickelt. Die COVID-19-Pandemie hat vorab im Tertiärsektor dafür gesorgt, dass sich die Tendenz, von zu Hause aus zu arbeiten, verstärkt hat.

Ende 2022 haben sich die zuständigen schweizerischen und französischen Behörden vor diesem Hintergrund auf eine Lösung zur Besteuerung des Erwerbseinkommens bei Homeoffice einigen können. Damit kann die heute geltende pragmatische Praxis, die auch während der COVID-19-Pandemie Anwendung gefunden hat, weitergeführt werden. Im ausländischen Homeoffice erwirtschaftete Erwerbseinkünfte können gemäss diesem Abkommen unter bestimmten Voraussetzungen hierzulande besteuert werden.

Die vorliegende Gesetzesrevision präzisiert im nationalen Steuerrecht die gesetzliche Grundlage zur Besteuerung der im ausländischen Homeoffice für einen Schweizer Arbeitgeber ausgeübten Erwerbstätigkeit.

Stellungnahme

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 9. Juni 2023, mit dem Sie uns einen Entwurf des Bundesgesetzes über die Besteuerung des mobilen Arbeitens im internationalen Verhältnis zur Vernehmlassung unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Mit der Gesetzesvorlage soll im nationalen Recht eine explizite Besteuerungsnorm geschaffen werden, damit Erwerbseinkommen von im ausländischen Homeoffice tätigen Arbeitnehmenden von Schweizer Arbeitgebenden in der Schweiz besteuert werden kann. Es ist somit nicht erforderlich, dass die Arbeit physisch in der Schweiz ausgeübt wird. Wir stimmen dieser Vorlage grundsätzlich zu, da damit das auf solche Homeoffice-Tage entfallende Steuersubstrat auch in Zukunft, wenn sich der Trend zu Homeoffice weiter verstärkt, der Schweiz erhalten bleibt.

Zu einzelnen Bestimmungen des DBG erlauben wir uns ergänzend folgende Bemerkungen, welche auch für die entsprechenden Bestimmungen im StHG gelten:

- Gemäss heutiger Praxis ist unter dem Begriff «Erwerbstätigkeit» in **Art. 5 Abs. 1 lit. a DBG** sowohl die unselbständige wie auch die selbständige Erwerbstätigkeit zu verstehen. Wir begrüssen, dass dies nun explizit in den Wortlaut der Bestimmung aufgenommen wird. Mit der vorgenommenen Präzisierung werden in dieser Bestimmung nun alle Formen von in der Schweiz ausgeübter Erwerbstätigkeit abgedeckt.
- **Art. 5 Abs. 1 lit. a DBG** bildet das Kernstück der neuen Gesetzesvorlage und stellt sicher, dass auch Vergütungen für ausserhalb der Schweiz ausgeübte unselbständige Erwerbstätigkeiten der Besteuerung in der Schweiz unterliegen, sofern der Arbeitgeber seinen Sitz, seine tatsächliche Verwaltung oder eine Betriebsstätte in der Schweiz hat. Wie erwähnt begrüssen wir es, dass damit das Besteuerungsrecht nach internem Recht geklärt wird. Damit ist bei der Quellenbesteuerung des Arbeitseinkommens von im Ausland wohnhaften Arbeitnehmenden in der Schweiz gewährleistet, dass auch im Wohnsitzstaat verrichtete Tätigkeiten (insbesondere Arbeit im Homeoffice) besteuert werden können.
- Nach seinem Wortlaut umfasst **Art. 5 Abs. 1 lit. a DBG** auch Fälle, bei denen ein Arbeitnehmer in einem anderen Staat für eine dortige Betriebsstätte seines Arbeitgebers mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz tätig ist. Schweizerische Arbeitgeber mit Betriebsstätten in Nicht-DBA-Staaten hätten demnach für ihre Angestellten ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die für solche Betriebsstätten tätig sind, die Quellensteuer abzuliefern. Wenn der Tätigkeitsstaat das Erwerbseinkommen dieses Arbeitnehmers nach nationalem Recht ebenfalls besteuert, könnte es zu einer internationalen Doppelbesteuerung kommen. Diese wäre eine Folge des fehlenden Doppelbesteuerungsabkommens und deshalb hinzunehmen. Eine Anpassung des Wortlautes von Art. 5 Abs. 1 lit. a DBG erachten wir somit nicht für angezeigt, regen aber an, entsprechende Hinweise auf diese Fälle in die Materialien einfliessen zu lassen.
- Weiter erachten wir die Integration des heutigen Art. 5 Abs. 1 lit. f DBG in den neuen **Art. 5 Abs. 1 lit. a DBG** als gut gelungen.

- Sodann erlauben wir uns den Hinweis, dass **Art. 91 Abs. 2 lit. a DBG** zu wenig präzise formuliert ist. Präziser formuliert könnte es beispielsweise heissen: «Von der Quellensteuer ausgenommen bleiben Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit an Bord eines von einem solchen Arbeitgeber *für einen solchen Arbeitgeber* unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs» oder «Von der Quellensteuer ausgenommen bleiben Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit *von Seeleuten* an Bord eines von einem solchen Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs». Ohne diese Präzisierung könnte die Bestimmung so ausgelegt werden, dass jede unselbstständige Erwerbstätigkeit an Bord eines solchen Schiffes, d. h. auch für andere Arbeitgeber, von der Quellensteuer ausgenommen ist. Wir erachten es zwar nicht für nötig, den Wortlaut von Art. 91 Abs. 2 lit. a DBG aufgrund dieses Spezialfalles anzupassen, regen aber an, auf diesen Spezialfall in den Materialien hinzuweisen. Sofern Art. 91 Abs. 2 lit. a DBG angepasst würde, sollte auch Art. 5 Abs. 1 lit. a^{bis} DBG entsprechend angepasst werden.
- Abschliessend begrüssen wir die Aufnahme der Bestimmung zur Einreichung der benötigten Bescheinigung über die Lohndaten in **Art. 129 Abs. 1 lit. e DBG**. Im erläuternden Bericht ist von der Möglichkeit zur elektronischen Einreichung der in Art. 129 Abs. 1 lit. e DBG verlangten Bescheinigung die Rede, mit welcher den technischen Entwicklungen im Bereich der Bescheinigungs- und Abrechnungspflichten bei der Quellensteuer Rechnung getragen werde. In der Gesetzesvorlage wird diese Möglichkeit in Art. 129 Abs. 1 lit. e DBG aber nicht erwähnt. Wir schlagen vor, die Möglichkeit der elektronischen Einreichung gemäss den Vorgaben der zuständigen Steuerbehörde explizit ins Gesetz aufzunehmen und den Wortlaut von Art. 129 DBG für alle Meldepflichten von Dritten entsprechend zu ergänzen.

Fribourg, 24. August 2023